



Satzung der Lehrter Tafel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lehrter Tafel e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Lehrter Tafel e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Lehrter Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln, um sie Bedürftigen im Sinne des §53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4) Die Lehrter Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- (5) Alle Mitglieder, Organe des Vereins und sonstigen Mitarbeiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen seiner Zielsetzung kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsverhältnisse begründen, wenn der Umfang der Tätigkeit dieses erfordert. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein
 - a) als ordentliches Mitglied: jede natürliche Person über 16 Jahre;
 - b) als Fördermitglied: jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Sie unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Über die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Fall der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in §2 genannten Aufgaben des Vereins zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (2) Mitgliedsbeiträge
Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließen.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied oder Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied seit mindestens 6 Monaten ohne Begründung nicht mehr aktiv ist und auf Nachfrage des Vorstandes nicht seine Fördermitgliedschaft erklärt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Vorausgezählte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe des Vereins beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte prüfen und das schriftliche Prüfergebnis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder vom 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese aus wichtigem Grund beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingehen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

(9) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung durch Auszählen der Stimmen erfolgt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - und weiteren 3 VorstandsmitgliedernDer Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Schatzmeister und einen Protokollführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Eine Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.
- (4) Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstand vertreten.
Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- (7) Die Haftung des Vereins und der Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsmitgliedern beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe wird ausgeschlossen. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Versammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder im Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Auflösung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Kinderschutzbund Lehrte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser Verein nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Lehrte, den